

STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

1. "Elternverein der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 11., Geringergasse 4"
2. Er hat seinen Sitz in 1110 Wien, Geringergasse 4

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
2. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller auf dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchuG) zustehenden Rechte sowie die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem SchuG zustehenden Rechte.
3. Er soll in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter und den Lehrern der Schule den Unterricht und die Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Weise fördern.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
3. Teilnahme an Projekten und Veranstaltungen der Schule
4. Teilnahme an Sitzungen des Landesverbandes
5. Arbeitssitzungen, Vorträge, Seminare, Klassenelternabende, Diskussionsveranstaltungen, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
6. Herausgabe von Rundschreiben und sonstigen Mitteilungen und Publikationen
7. Vorsprache, Interventionen, Abfassungen und Resolutionen und Petitionen
8. Entsenden der Elternvertreter in den SGA
9. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
10. Den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Hauptversammlung festgesetzt wird
11. Erträge aus Veranstaltungen
12. Subventionen, Spenden und sonstigen Einnahmen

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte sein, die ein Kind an der genannten Schule haben, oder an deren Stelle diejenigen Personen, die der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse ausüben. Steht die Erziehungsberechtigung mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch besondere Aktivitäten oder Zuwendungen fördern und die dazu ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu, auf Grund besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind alle, die die Erfordernisse des § 4 Abs. 2 erfüllen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht bezahlen.
2. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; sie müssen jedenfalls die Voraussetzungen des § 4 Abs.3 erfüllen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
4. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch vorzeitigen Austritt des Schülern von der Schule, sonst zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die auf den positiven Abschluss der Schule folgt.
2. Durch Nichtbezahlung, nach einmaliger Mahnung, eines bereits fälligen Mitgliedsbeitrages.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Vereinsschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied an ein einzusetzendes Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht hat binnen drei Monaten zu entscheiden; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Gewählte Klassenelternvertreter haben als Ausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung soll der Vorstand (Ausschussmitglied) hiervon verständigt werden.
3. Klassenelternvertreter haben die Interessen der Eltern und Schüler ihrer Klasse im Bereich des § 3 Abs. 2 lit. b und c zu Vertreten von Problemen zu informieren.
4. Ordentliche Mitglieder haben des aktive und passive Wahlrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse zu beachten. Den Mitgliedsbeitrag in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe termingerecht zu entrichten.

§ 8. Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§ 9 u. §10),
2. der Vorstand (§§ 11 bis §13),
3. der Ausschuss (§ 14),
4. die Rechnungsprüfer (§ 15)
5. und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn jedes Schuljahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf schriftlichen Antrag binnen vier Wochen stattzufinden, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder

- ⊕ zwei Drittel des Vorstandes
- ⊕ ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

1. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer provisorischen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche von den Termin beim Obmann schriftlich einzureichen. Termingerechte Anträge sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Diese ist vom Obmann zu Beginn der Sitzung zu verlautbaren.
3. Verspätet eingebrachte Anträge können, sofern sie bis spätestens zu Beginn der Sitzung gestellt wurden, von der Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen.

4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigt.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10. Aufgabenkreis der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Entlastung des scheidenden Vorstandes;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. Die Wahl erfolgt auf Grund des Wahlvorschlages eines vom Ausschuss bestellten Wahlkomitees. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder;
6. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Bestätigung der Klassenelternvertreter als Ausschussmitglieder für die Dauer einer Funktionsperiode;
7. Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehender Anträge und Resolutionen;
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Schuljahr;
9. Beschlussfassung über allenfalls notwendige Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern.
2. Die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) sind, soweit sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, als kooptierte Mitglieder in den Vorstand aufzunehmen.
3. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.
4. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben gesonderte Arbeitsausschüsse zu bestellen.
5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
6. Den Vorsitz führt der Obmann bzw. sein Stellvertreter.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kopotierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Gremien zugeordnet sind
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
3. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Einberufung und Vorbereitung von Ausschusssitzungen;
5. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Vorbereitung und Durchführung aller unter § 3 fallenden Angelegenheiten;
8. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Ausschuss. Bei dringenden Angelegenheiten ist er berechtigt, Vorstandsbeschlüsse durch telefonische Umfrage herbeizuführen.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in allen Vereinsgremien. Ausgehende Schriftstücke unterzeichnet er mit dem Obmann.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Kassaausgabenweisungen unterzeichnet er gemeinsam mit dem Obmann.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu Unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Elternvertreter der einzelnen Kassen der Gesamten Schule (HAK u. HAS).
2. Diese werden von den Eltern der jeweiligen Klasse gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt. Sie müssen jedenfalls ordentliche Vereinsmitglieder sein.
3. Der Ausschuss ist im Vereinsjahr mindestens dreimal einzuberufen.
4. Die Einladung zur Ausschusssitzung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Zeit, Ort und einer provisorischen Tagesordnung bei den Ausschussmitgliedern schriftlich einzulangen.
5. Anträge sind mindesten 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim Obmann einzureichen. Termingerechte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet eingelangte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Der Obmann ist berechtigt, von sich aus, dringliche Angelegenheiten nachträglich bis spätestens vor Sitzungsbeginn auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Über Ausgaben des Vereins entscheidet grundsätzlich der Ausschuss. Er ist jedoch berechtigt, die Entscheidung bis zu einer, von ihm zu bestimmender Höhe an den Vorstand bzw. Obmann zu delegieren. Über diese Ausgaben ist jedenfalls in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten.
7. An den Ausschusssitzung können jedenfalls auch die außerordentlichen und Ehrenmitglieder sowie der Schulleiter und Schülerverepreter der genannten Schule - über gesonderte Einladung durch den Obmann - mit beratender Funktion teilnehmen; diese Einladung kann sich auch auf nur einzelne Tagesordnungspunkte beziehen.
8. Ordentliche Ausschussmitglieder haben das Stimmrecht.
9. Der Ausschuss fast seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Anträge können ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
11. Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn zwei Drittel des Vorstandes oder ein Drittel der Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Obmann verlangen.
12. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist diese zu Sitzungsbeginn nicht gegeben, so findet die Sitzung fünfzehn Minuten später statt; die Beschlussfähigkeit ist dann jedenfalls gegeben.
13. In der konstituierenden Ausschusssitzung sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SGA zu wählen. Der Obmann soll jedenfalls Mitglied im SGA sein. Von den weiteren zwei SGA Mitgliedern soll jeweils einer von der HAK und HAS sein.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Wahlkomitee vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gesondert gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Vereinsgebarung und des Rechnungsabschlusses. Sie sind zur laufenden Kontrolle ermächtigt. Sie haben über die Prüfergebnisse der Hauptversammlung zu berichten und die Entlastung des scheidenden Vorstandes zu beantragen.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen acht Tagen nach Einberufung eines Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder nennt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet darüber unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes haben binnen drei Monaten nach der Einsetzung eines solchen zu erfolgen.

§ 17. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Die Hauptversammlung, die die Vereinsauflösung beschließt, hat zu verfügen, welchen Zweck das restliche Vereinsvermögen zuzuführen ist. Dieser hat ein Gemeinnützigter zu sein und soll Schul- oder Wohlfahrtszwecken dienen.